

Medieninformation

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Ihr Ansprechpartner
Juliane Morgenroth

Durchwahl
Telefon +49 351 564 55055
Telefax +49 351 564 55060

presse@sms.sachsen.de*

16.06.2024

Anträge auf Anerkennung von Assistenzhunden ab sofort möglich

**Staatsministerin Köpping: »Ein wichtiger Schritt zur
selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für
Menschen mit Behinderung«**

Ab sofort können Menschen mit Behinderungen, die in ihrem Alltag durch einen Assistenzhund begleitet und unterstützt werden, beim Sozialministerium einen Antrag auf Anerkennung ihres Assistenzhundes stellen.

Assistenzhunde sind speziell ausgebildete und geprüfte Hunde, die Menschen mit einer Behinderung im Alltag begleiten. Die aus Mensch und Hund bestehende Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft darf zusammen öffentliche oder private Einrichtungen oder Anlagen betreten, die für die allgemeine Benutzung zugänglich sind. Dem Assistenzhund darf der Zutritt nur ausnahmsweise verwehrt werden, wenn damit eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung der Einrichtung oder Anlage verbunden wäre. Eine unberechtigte Verweigerung würde Menschen mit Behinderungen benachteiligen und gegen § 12e des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) verstoßen.

Sozialministerin Petra Köpping: »Mit der Anerkennung der ausgebildeten Assistenzhunde wird ein weiterer wichtiger Schritt getan, den Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Ich appelliere an alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft auf der Grundlage des Ausweises den Zutritt nach Möglichkeit uneingeschränkt zu gewähren.«

Die aus Mensch und Hund bestehende Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft darf zusammen öffentliche oder private Einrichtungen oder Anlagen betreten, die für die allgemeine Benutzung zugänglich sind. Die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft muss gegenüber Eigentümern,

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt**
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien
3, 7, 8 Haltestelle Carolaplatz.

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

Besitzer und Betreibern von Einrichtungen oder Anlagen aber nachgewiesen werden. Dafür gibt es den eigenen Ausweis über die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft, welcher nach der Anerkennung durch das Sozialministerium ausgestellt wird. Zudem ist der begleitende Assistenzhund durch das Abzeichen zu kennzeichnen, welches ebenfalls mit der Anerkennung an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller ausgehändigt wird.

Assistenzhunde können auf unterschiedliche Weise Hilfe leisten: Ein Blindenführhund unterstützt Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung, ein Signalassistenthund Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung. Bei Menschen mit beeinträchtigter Wahrnehmung, Stoffwechselstörungen oder Anfallserkrankungen kommt ein Warn- und Anzeige-Assistenthund zum Einsatz. Menschen mit motorischer Beeinträchtigung werden von einem Mobilitätsassistenthund unterstützt. Bei psychosozialen Beeinträchtigungen (PSB) kann ein PSB-Assistenthund hilfreich sein.

Assistenzhunde, die ihre Prüfung ab dem 1. Juli 2024 ablegen, erhalten das Zertifikat direkt von der Stelle, die die Prüfung abnimmt. Für alle anderen Assistenzhunde kann eine Anerkennung beim Sächsischen Sozialministerium beantragt werden. Weitere Informationen dazu sowie das elektronische Antragsformular finden Sie im Internet unter <https://www.behindern.verhindern.sachsen.de/assistentzhunde.html>.

Hintergrund:

Ob die Voraussetzungen für eine Mensch-Assistenthund-Gemeinschaft erfüllt sind, ergibt sich aus der seit 1. März 2023 geltenden Assistenzhundeverordnung (AHundV). Sie regelt die generelle und die persönliche Eignung des Assistenzhundes sowie seine Ausbildungsinhalte und die nötige Prüfung. Damit zwischen Mensch und Hund eine funktionierende Einheit entsteht, muss eine Ausbildungsstätte die Zusammenarbeit von Mensch und Hund mindestens 60 Stunden über zwei Monate hinweg geschult haben. Bei Hunden, deren Ausbildung in Deutschland nach dem 30.06.2024 endet, muss der Hund für Abzeichen und Zertifikat zunächst zwecks Prüfung bei einem zugelassenen Prüfer angemeldet werden. Erst nach bestandener Prüfung vergibt der Prüfer das Abzeichen und das Zertifikat, das als Ausweis bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Hundes gültig bleibt. Eine Übersicht zu Ausbildungsstätten und zugelassenen Prüfern gibt es beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Links:

[Anerkennung und Zertifizierung von Assistenzhunden](#)